

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Plenarsitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A6-0315/2006

5.10.2006

BERICHT

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit Bestimmungen zur fakultativen Modulation der Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005
(KOM(2006)0241 – C6-0235/2006 – 2006/0083(CNS))

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Berichtersteller: Lutz Goepel

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG.....	6
STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES	10
VERFAHREN.....	15

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit Bestimmungen zur fakultativen Modulation der Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 (KOM(2006)0241 – C6-0235/2006 – 2006/0083(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2006)0241)¹,
 - gestützt auf die Artikel 33 und 34 des EG-Vertrags und gestützt auf Artikel 37 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0235/2006),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A6-0315/2006),
1. lehnt den Vorschlag der Kommission ab;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag zurückzuziehen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

¹ ABl. C ... / Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

BEGRÜNDUNG

Einleitung

Der Vorschlag der Kommission über die Einführung der freiwilligen Modulation geht auf einen Beschluss des Rates vom Dezember 2005 zurück (vgl. Ratsschlussfolgerungen vom 16.12.2006, RNr. 63).

Hintergrund waren die im Rat auf Druck der 1%-Staaten und besonders von Großbritannien vereinbarten Kürzungen der Mittel für die ländliche Entwicklung (rd. 69 statt rd. 88 Mrd. Euro), die durch die freiwillige Modulation teilweise ausgeglichen werden sollten. Das Parlament hatte hiergegen umgehend erhebliche Vorbehalte angemeldet (s. Erklärung 9 zur Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung – im Folgenden: InIV).

Der Ratsbeschluss sieht auch vor, dass die Gesamtausgaben der Union, einschließlich der Agrarausgaben, einem sog. Health-Check zu unterziehen sind. An Vorbereitung und Umsetzung der Ergebnisse ist das Europaparlament umfassend zu beteiligen (vgl. Erklärung 3 zur InIV).

Der Vorschlag der Kommission, der teilweise vom Ratsbeschluss abweicht, enthält folgende wesentlichen Elemente:

- Mitgliedstaaten können im Rahmen der freiwilligen Modulation bis zu 20% aller Direktzahlungen kürzen (Rat wollte auch Marktausgaben einbeziehen).
- Die Modulation ist an keinerlei Randbedingungen geknüpft, mit Ausnahme der Freistellung von Kleinempfängern, die weniger als 5 000 Euro Direktzahlungen erhalten.
- Die Mittel können im Rahmen der Vorgaben der ELER-VO frei eingesetzt werden; die Vorgaben zu Mindestausgaben pro Achse sind zu beachten (anders Rat).
- Eine Kofinanzierung ist nicht zwingend vorgeschrieben.
- Die Mitgliedstaaten müssen innerhalb von zwei Monaten den Kürzungssatz für den gesamten Förderzeitraum festlegen.

Ein Impact-Assessment ist nicht durchgeführt worden.

Seitens der Mitgliedstaaten gibt es einen starken Wunsch nach weiterer Flexibilisierung, d.h. insbesondere Verzicht auf Achsenbindung, Streckung der Erklärungsfrist, Möglichkeit der Anpassung der Modulationssätze im Verlauf der Förderperiode, stärkere Regionalisierung etc.

Bewertung

Das Parlament kann dem Vorschlag nicht zustimmen, weil er

- die Existenzgrundlage vieler Betriebe gefährdet,

- zu Wettbewerbsverzerrungen und einer vertragswidrigen Diskriminierung von Landwirten in einzelnen Mitgliedstaaten führt,
- zu einer Aufgabe bzw. einer Renationalisierung der GAP führt und das Solidaritätsgebot der Gemeinsamen Agrarpolitik aufgibt,
- Ziele der Gemeinschaft im ländlichen Raum missachtet,
- der Vorschlag unausgewogen und inkohärent ist und
- Beteiligungsrechte des EP verletzt.

Mangels Folgenabschätzung oder belastbarer Zahlen kann das Parlament einem derart weitreichenden Paradigmenwechsel nicht zustimmen.

Der Berichterstatter weist darauf hin, dass das Parlament im Bericht Böge zur Lösung der Finanzierungsprobleme der GAP eine obligatorische nationale Kofinanzierung der Ausgaben der 1. Säule vorgeschlagen hatte. So hätten die Zusagen der Staats- und Regierungschefs vom Oktober 2002 gegenüber den Landwirten eingehalten werden können, ohne dass die Gemeinsame Agrarpolitik, d.h. eine auf europäischer Ebene gemeinsam beschlossene Politik, in Frage gestellt worden wäre.

Durch den Beschluss des Rates wird die Diskussion über die Struktur der Landwirtschaftsausgaben im Rahmen des Health-Checks auf Fragen der Modulation verengt, wie die Ankündigung der Kommissarin zur Ausweitung der obligatorischen Modulation nach 2008 zeigt. Eine offene Auseinandersetzung mit den Vorschlägen des Parlamentes im Bericht Böge wird offensichtlich nicht stattfinden.

Einzelne Nachbesserungen sind nicht ausreichend, vielmehr bedarf es einer umfassenden Prüfung aller möglichen Alternativen, auf deren Grundlage dann kohärente und in sich stimmige Maßnahmen abzuleiten sind.

A) Auswirkungen auf den Gemeinsamen Agrarmarkt

Die freiwillige Modulation in der vorgeschlagenen Form verstößt gegen die Grundsätze der GAP, verletzt die Rechte der betroffenen Landwirte und gefährdet die flächendeckende Landbewirtschaftung in Europa.

1. Der Vorschlag verstößt gegen das Diskriminierungsverbot. Die GAP ist von dem Grundgedanken der Wettbewerbsgleichheit und der Solidarität getragen (Artikel 33 und 34 EGV). Mit dem Vorschlag wird eine breite nationale und regionale Streuung der Berechnung der gemeinschaftlichen Einkommensstützung zugelassen (bis zu 20%). Diese Unterschiede beruhen nicht auf objektiven Grundlagen. Weder sind in der Verordnung Randbedingungen (Arbeitsplätze, Einkommensstützung pro Hektar o.ä.) für die Ausübung der Modulation vorgesehen, noch enthält die Verordnung einen Mechanismus, der verhindert, dass sich die Wettbewerbssituation der betroffenen Landwirte unverhältnismäßig verschlechtert. Eine Differenzierung im Gemeinsamen

Agrarmarkt bei der Einkommensförderung ohne Anknüpfung an objektive Kriterien widerspricht jedoch der ständigen Rechtsprechung des EuGH. Der Verstoß ist umso eklatanter als ein Impact-Assessment des Vorschlags nicht stattgefunden hat.

2. Weiter führt der Vorschlag der Kommission zu erheblichen Einkommensverlusten in der Landwirtschaft, ohne dass hierzu Folgenabschätzungen über die Auswirkungen vorliegen.
Die Direktzahlungen können gegenüber dem Stand 2003 ab 2008 um bis zu ein Drittel abgesenkt werden (20% freiwillige und 5% obligatorische Modulation sowie 8% Kürzung nach Beitritt von Rumänien und Bulgarien), und dies, obwohl die Zahlungen nach dem Beschluss von 2002 bis 2013 sicher sein sollten.
Die Kürzungen fallen in eine Zeit schwieriger Anpassungsprozesse für die europäische Landwirtschaft (zunehmende Konkurrenz auf dem Weltmarkt, Reform wichtiger Marktordnungen, steigende Rohstoffpreise u.a.). Eine kurzfristige vorgenommene Kürzung, und dazu noch in diesem Umfang, wird nicht zu einer Strukturanpassung, sondern zu einem Strukturbruch führen. Die Landwirte brauchen jetzt Planungssicherheit. Sie verlieren jedes Vertrauen in die Politik, wenn einmal gegebene Zusagen ständig wieder in Frage gestellt werden.

B) Ziele und Grundsätze der ländlichen Entwicklung

1. Abweichend von den Regelungen in allen anderen Strukturfonds und auch abweichend von früheren Bestimmungen zur Modulation sieht der Vorschlag keine Kofinanzierung vor. Kofinanzierung ist aber ein wesentliches Instrument der Strukturpolitik, um sicherzustellen, dass die Gemeinschaftsmittel nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgegeben und nur dort eingesetzt werden, wo die Gemeinschaftsmittel tatsächlich einen Mehrwert bringen.
2. Angesichts erkennbarer Finanzierungsprobleme einiger Mitgliedstaaten (s. Portugal) wäre bei zwingender Kofinanzierung eine einheitliche Anwendung des Instruments der freiwilligen Modulation nicht gewährleistet, da die Entscheidung wesentlich von der Lage der nationalen Haushalte und weniger von Fragen der Einkommenssituation der Landwirte oder den Bedürfnissen des ländlichen Raumes bestimmt würde. Dies macht noch einmal deutlich, dass es sich um einen unausgegorenen Schnellschuss handelt, der die Kohärenz der Politik der ländlichen Entwicklung gefährdet und durch vereinzelte Nachbesserungen nicht zu retten ist.
3. Eine weitere Flexibilisierung, wie sie im Rat diskutiert wird, z.B. die Freistellung von der Achsenbindung, ist von vorneherein abzulehnen, da ansonsten nicht einmal in Ansätzen sichergestellt wäre, dass europäische Mittel entsprechend europäischen Zielvorgaben ausgegeben werden.
4. Der Vorschlag führt im Extremfall dazu, dass die bereitgestellten Gesamtmittel für den ländlichen Raum sinken. Die Kürzungen der ersten Säule, immer noch ein wesentlicher Eckpfeiler der ländlichen Wirtschaft, könnten benutzt werden, nationale Kofinanzierungsmittel zu ersetzen. Es stehen dann bei Gesamtschau aus erster und zweiter Säule und Kofinanzierung weniger Mittel als jetzt für den ländlichen Raum

bereit. Der Vorschlag führt geradezu zum Gegenteil des angeblich Gewollten.

C) Renationalisierung der Agrarpolitik

Die 20%ige Modulation führt zu einer Renationalisierung der Agrarpolitik. Von einer Gemeinsamen Agrarpolitik kann nur noch in Ansätzen gesprochen werden. Die Höhe der Direktzahlungen wird zu einem wesentlichen Teil ebenso in das Belieben der Mitgliedstaaten gestellt wie die Verteilung der hieraus gewonnenen gemeinschaftlichen Mittel.

Die Kürzung unterliegt allein der unilateralen Entscheidung der Mitgliedstaaten, die erste Säule wird zum Steinbruch für nationale Finanzinteressen. Bestimmte Auflagen, die eine Diskriminierung von Landwirten verhindern oder sicherstellen, dass mit den Mitteln bestehende Ungleichgewichte beseitigt oder bestimmte gemeinschaftliche Ziele verwirklicht werden, existieren nicht. Angesichts der Breite der in der zweiten Säule angebotenen Maßnahmen und besonders, wenn man weitergehenden Vorschlägen im Rat folgte, ist eine innere Kohärenz der gemeinschaftlichen Landwirtschaftspolitik kaum noch gewährleistet.

Ein Paradigmenwechsel! Die gemeinschaftliche Agrarpolitik wird renationalisiert, der Finanzbedarf hierfür aber vergemeinschaftet. Eine derart weitgehende Reform ohne umfassende Konsultation mit dem Parlament und den Betroffenen ist nicht denkbar.

D) Missachtung des Parlaments

Der vorliegende Entwurf stellt eine eklatante Missachtung der Rechte des Parlaments dar und kann so nicht akzeptiert werden.

1. Die Ausgaben für die ländliche Entwicklung sind gemäß Annex III der InIV als nichtobligatorische Ausgaben eingestuft. Im Rahmen der freiwilligen Modulation können die Mitgliedstaaten einseitig und ohne umfassende Einbindung des Parlaments nach Buchstabe C der InIV die Ausgaben gegenüber dem in Annex I der InIV vorgesehenen Finanzrahmen um mehrere Milliarden Euro erhöhen. Diese weitgehende Veränderung der Haushaltsansätze bei den nichtobligatorischen Ausgaben ohne Parlamentsbeteiligung widerspricht offensichtlich Inhalt und Geist der InIV.
2. Die Einführung der freiwilligen Modulation präjudiziert die Ergebnisse des Haushalts-Health-Checks, der für 2008/2009 vorgesehen ist und aus dem Vorschläge für die Finanzierungsperiode **nach** 2013 abgeleitet werden sollen. Der Health-Check und alle hieraus abgeleiteten Vorschläge sollen gemäß Erklärung 3 zur InIV jedoch in enger Zusammenarbeit mit dem Parlament entwickelt werden. Davon kann beim jetzigen Vorschlag keine Rede sein. Das Parlament soll vielmehr einen vom Rat in einer Nacht- und Nebelaktion beschlossenen und weitreichenden Vorschlag im Verfahren nach Artikel 37 EGV absegnen.
3. Angesichts der Tragweite des Vorschlags hätte die Kommission gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung über Bessere Gesetzgebung ein Impact-Assessment durchführen und betroffene Kreise anhören müssen. Hierzu hat sie sich gegenüber dem Parlament verpflichtet.

26.9.2006

STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES

für den Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Bestimmungen zur fakultativen Modulation der Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 (KOM(2006)0241 – C6-0235/2006 – 2006/0083(CNS))

Verfasser der Stellungnahme: Herbert Bösch

KURZE BEGRÜNDUNG

Hintergrund und Inhalt des Vorschlags

Am 15./16. Dezember 2005 hat der Europäische Rat auf seiner Tagung in Brüssel ein Dokument mit dem Titel „Europäischer Rat (Brüssel) 15./16. Dezember 2005 – Schlussfolgerungen des Vorsitzes“¹ angenommen, das in Ziffer 6 unter der Überschrift „Finanzielle Vorausschau“ folgenden Hinweis enthält: „Der Europäische Rat hat Einvernehmen über die Finanzielle Vorausschau 2007-2013 erzielt (siehe Dokument 15915/05).“²

In diesem Dokument sind die Mitgliedstaaten bezüglich der „Rubrik 2 – Nachhaltige Bewirtschaftung und Schutz der natürlichen Ressourcen“ wie folgt übereingekommen: „62. *Es liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten, im Rahmen dieser Obergrenze zusätzliche Beträge bis zu höchstens 20 % der ihnen für marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen zustehenden Beträge auf Programme zur ländlichen Entwicklung zu übertragen. Der Europäische Rat bittet den Rat, auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission die Einzelheiten dieser Transfers festzulegen. Die sich daraus ergebenden Mitteltransfers für Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums unterliegen nicht den in der Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums vorgesehenen Regelungen für die einzelstaatliche Kofinanzierung und die Mindestausgaben pro Schwerpunktbereich.*“

¹ Veröffentlicht auf der Website des Rates der Europäischen Union:

http://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/87646.pdf

² <http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/05/st15/st15915.de05.pdf>

Das Europäische Parlament hat Vorbehalte gegen die Vereinbarung des Europäischen Rates vorgebracht¹ (Erklärung Nr. 9 in der IIV vom 17. Mai 2006).

Die Kommission, die vom Europäischen Rat aufgefordert worden war, von ihrem in den Verträgen verankerten Initiativrecht Gebrauch zu machen und einen Vorschlag zu unterbreiten, hat einige halbherzige Einwände gegen diese Aufforderung erhoben.²

Die Kommission ist dann jedoch der Aufforderung des Europäischen Rates nachgekommen und hat am 24. Mai 2006 einen Vorschlag über Bestimmungen zur fakultativen Modulation vorgelegt.³

Der Vorschlag

- basiert auf Artikel 37 des EG-Vertrags (das Europäische Parlament wird lediglich konsultiert),
- sieht vor, dass zusätzlich zu der im Zusammenhang mit der Reform der GAP von 2003 beschlossenen obligatorischen Modulation 20% der Direktzahlungen von der ersten Säule der GAP auf die Entwicklung des ländlichen Raums (zweite Säule) übertragen werden können,
- sieht vor, dass die Mittel gemäß der ELER-Verordnung frei verwendet werden können; die Bestimmungen der Mindestausgaben je Schwerpunktbereich müssen eingehalten werden;
- geht von der gleichen Berechnungsgrundlage aus wie bei der obligatorischen Modulation, einschließlich der spezifischen Maßnahme für die Inhaber von Kleinbetrieben (Anwendung eines geringeren Satzes auf die ersten 5 000,- EUR bei Inhabern von Kleinbetrieben),
- sieht spezifische Maßnahmen für ländliche Betriebe in Form eines zusätzlichen Betrags in Höhe von 5.000 EUR vor,
- sieht vor, dass die Kofinanzierung nicht obligatorisch ist,
- verlangt von den Mitgliedstaaten, dass sie innerhalb von zwei Monaten über den Reduzierungssatz für den gesamten Finanzierungszeitraum entscheiden.

Ihr Verfasser möchte darauf hinweisen, dass er nicht grundsätzlich gegen die Modulation als solche ist, durch die Mittel von der ersten Säule „Marktstützung und Direktzahlungen an die

¹ „Das Europäische Parlament nimmt die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Dezember 2005 zur freiwilligen Differenzierung von marktbezogenen Ausgaben und Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zur ländlichen Entwicklung bis zu höchstens 20 % und zu den Kürzungen der marktbezogenen Ausgaben zur Kenntnis. Wenn die Modalitäten dieser Differenzierung in den einschlägigen Rechtsakten festgelegt werden, wird es die Durchführbarkeit dieser Bestimmungen unter Beachtung der EU-Grundsätze, z.B. Wettbewerbsvorschriften und sonstige Regeln, bewerten. Das Europäische Parlament behält sich seine Stellungnahme zum Ergebnis des Verfahrens vor. Es vertritt die Auffassung, dass es zweckdienlich wäre, die Frage der Kofinanzierung der Landwirtschaft im Rahmen der Überprüfung 2008/2009 zu erörtern.“

² „Die Kommission nimmt Punkt 62 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Dezember 2005 zur Kenntnis, nach denen die Mitgliedstaaten zusätzliche Beträge bis zu höchstens 20% der ihnen für marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen zustehenden Beträge im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik auf Programme zur ländlichen Entwicklung übertragen können.

Bei der Festlegung der Modalitäten dieser Differenzierung in den einschlägigen Rechtsakten ist sie bestrebt, die freiwillige Differenzierung zu ermöglichen und gleichzeitig alles daransetzen, damit ein derartiger Mechanismus die grundlegenden Prinzipien der Politik zur Förderung des ländlichen Raums möglichst genau widerspiegelt.“

³ KOM(2006)0241

Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe“ auf die zweite Säule „Entwicklung des ländlichen Raums“ übertragen werden, da dies dem Geist der Gemeinsamen Agrarpolitik entspricht. Die Entwicklung des ländlichen Raums ist das wichtigste Instrument für die Umstrukturierung des Agrarsektors und die Förderung der Diversifizierung in ländlichen Regionen.

Das Parlament kann jedoch die Art und Weise, in der der Europäische Rat erneut in dieser Frage vorgegangen ist, und die Art und Weise, in der die Kommission das Mandat der Staats- und Regierungschefs in die Praxis umgesetzt hat, nicht akzeptieren.¹

1. Kofinanzierung der GAP

Im Gegensatz zu den Bestimmungen, die für alle anderen Strukturfonds gelten, und im Gegensatz zu den früheren Bestimmungen über die Modulation sieht der Vorschlag keine Kofinanzierung vor. Ferner hat sich die Kommission verpflichtet, wie dies in ihrer Erklärung Nr. 10 in der IIV vom 17. Mai 2006 zum Ausdruck kommt, alles daranzusetzen, damit ein derartiger Mechanismus die grundlegenden Prinzipien der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums möglichst genau widerspiegelt. Eine fakultative, nicht kofinanzierte Modulation verursacht große Probleme, da die fehlende Kofinanzierung gegen den Grundsatz der geteilten Verantwortung und der Zusätzlichkeit der EU-Mittel verstößt.

Zudem hat das Parlament im Bericht Böge (A6-0153/2005) vorgeschlagen, dass die Finanzierungsprobleme, denen sich die GAP gegenüber sieht, durch die Einführung eines neuen Kofinanzierungsmechanismus in der EU-Landwirtschaftspolitik gelöst werden könnten.

2. Haushaltsordnung

Die Modulation erfordert einen Transfer innerhalb von Rubrik 2 der MFP 2007-2013 und wirkt sich daher auf die Einstufung der Ausgaben aus. Der Vorschlag der Kommission enthält jedoch keine detaillierten Bestimmungen darüber, wie die Beträge innerhalb des Haushaltsplans von Kapitel 05 03, Direktzahlungen, auf Kapitel 05 04, Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums, transferiert werden sollen. Das Europäische Parlament möchte klarstellen, dass diese Mittel nur nach den Bestimmungen der Haushaltsordnung unter entsprechender Einhaltung der Grundsätze der Spezialität, der Einheit, der Haushaltswahrheit und der Transparenz übertragen werden dürfen.

3. Missachtung des Europäischen Parlaments als Teil der Haushaltsbehörde (Artikel 272 Absatz 9 EGV)

Bei der fakultativen Modulation können die Mitgliedstaaten einseitig und ohne Einbeziehung des Parlaments die in Anhang I der IIV vorgesehenen Ausgaben um einige Milliarden Euro erhöhen. Eine derart weit reichende Änderung der Mittel für nichtobligatorische Ausgaben ohne vorherige Beteiligung der Haushaltsbehörde verstößt gegen Geist und Buchstaben der IIV.

¹ Die Vorbehalte des EP wurden in seiner Entschließung zur IIV über die Haushaltsdisziplin und die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung P6_TA-PROV(2006)0210 und in der Erklärung Nr. 9 zur freiwilligen Differenzierung zum Ausdruck gebracht.

4. Auswirkungen auf die Berechnung des maximalen Steigerungssatzes

Die Kürzung der obligatorischen Ausgaben und die Aufstockung der nichtobligatorischen Ausgaben im Zusammenhang mit der fakultativen Modulation werden sich auf die Berechnung des maximalen Steigerungssatzes auswirken, was noch genauer geprüft werden muss.

5. Eine vorherige Folgenabschätzung hat nicht stattgefunden

Es ist inakzeptabel und unverantwortlich, dass die Kommission vor der Vorlage ihres Vorschlags keine angemessene Folgenabschätzung vorgenommen hat, obwohl die IIV vom 16. Dezember 2003 über bessere Rechtsetzung dies vorschreibt. Die Kommission hat auch keinen vollständigen und klaren Finanzbogen erstellt.

Angesichts der vorstehenden Ausführungen bezüglich der Haushaltsrechte des Europäischen Parlaments und angesichts der fehlenden Folgenabschätzung kann das Parlament einer so weit reichenden Initiative nicht zustimmen.

Unter Hinweis auf die Erklärung Nr. 9 des EP in der IIV vom 17. Mai 2006 vertritt Ihr Verfasser die Auffassung, dass es zweckdienlich wäre, die Frage der Kofinanzierung der Landwirtschaft im Rahmen der Überprüfung 2008/2009 zu erörtern.

Der Haushaltsausschuss ersucht daher den federführenden Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, die Ablehnung des Vorschlags der Kommission vorzuschlagen.

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Bestimmungen zur fakultativen Modulation der Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM(2006)0241 – C6-0235/2006 – 2006/0083(CNS)
Federführender Ausschuss	AGRI
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 5.9.2006
Verstärkte Zusammenarbeit – Datum der Bekanntgabe im Plenum	10.7.2006
Verfasser(-in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Herbert Bösch 6.9.2006
Ersetzte(r) Verfasser(-in) der Stellungnahme	
Prüfung im Ausschuss	26.9.2006
Datum der Annahme	26.9.2006
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 18 -: 0 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Reimer Böge, Herbert Bösch, Vito Bonsignore, Brigitte Douay, Salvador Garriga Polledo, Dariusz Maciej Grabowski, Ingeborg Gräßle, Nathalie Griesbeck, Catherine Guy-Quint, Jutta D. Haug, Anne E. Jensen, Janusz Lewandowski, Jan Mulder, Giovanni Pittella, Kyösti Virrankoski und Ralf Walter.
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(-in/-innen)	Albert Jan Maat und Mairead McGuinness.
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende(r) Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	
Anmerkungen (Angaben nur in einer Sprache verfügbar)	...

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit Bestimmungen zur fakultativen Modulation der Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005		
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM(2006)0241 – C6-0235/2006 – 2006/0083(CNS)		
Datum der Konsultation des EP	10.7.2006		
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	AGRI	5.9.2006	
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG	5.9.2006	
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	REGI 21.6.2006	CONT 20.6.2006	
Verstärkte Zusammenarbeit Datum der Bekanntgabe im Plenum	-		
Berichterstatter(-in/-innen) Datum der Benennung	Lutz Goepel 30.5.2006		
Ersetzte(r) Berichterstatter(-in/-innen)	-		
Vereinfachtes Verfahren – Datum des Beschlusses	-		
Anfechtung der Rechtsgrundlage Datum der Stellungnahme JURI	-	/	-
Änderung der Mittelausstattung Datum der Stellungnahme BUDG	-	/	-
Prüfung im Ausschuss	12.7.2006	11.9.2006	3.10.2006
Datum der Annahme	3.10.2006		
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: -: 0:	32 3 -	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Katerina Batzeli, Sergio Berlato, Thijs Berman, Niels Busk, Luis Manuel Capoulas Santos, Giuseppe Castiglione, Joseph Daul, Albert Deß, Duarte Freitas, Jean-Claude Fruteau, Ioannis Gklavakis, Lutz Goepel, Bogdan Golik, Friedrich-Wilhelm Graefe zu Baringdorf, Esther Herranz García, Elisabeth Jeggle, Heinz Kindermann, Albert Jan Maat, Diamanto Manolakou, Mairead McGuinness, María Isabel Salinas García, Agnes Schierhuber, Willem Schuth, Czesław Adam Siekierski, Csaba Sándor Tabajdi, Kyösti Virrankoski, Brian Simpson, Andrzej Tomasz Zapałowski		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(-innen)	Pilar Ayuso, Bernadette Bourzai, Ilda Figueiredo, Wiesław Stefan Kuc, James Nicholson, Markus Pieper, Zdzisław Zbigniew Podkański,		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Zbigniew Krzysztof Kuźmiuk		
Datum der Einreichung	5.10.2006		
Anmerkungen (Angaben nur in einer Sprache verfügbar)	...		

